

(19)



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 2 537 430 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
13.03.2013 Patentblatt 2013/11

(51) Int Cl.:
A43C 15/06 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
26.12.2012 Patentblatt 2012/52

(21) Anmeldenummer: **12173013.9**

(22) Anmeldetag: **21.06.2012**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(30) Priorität: **24.06.2011 DE 102011078073**

(71) Anmelder: **Salewa Sportgeräte GmbH
85609 Aschheim (DE)**

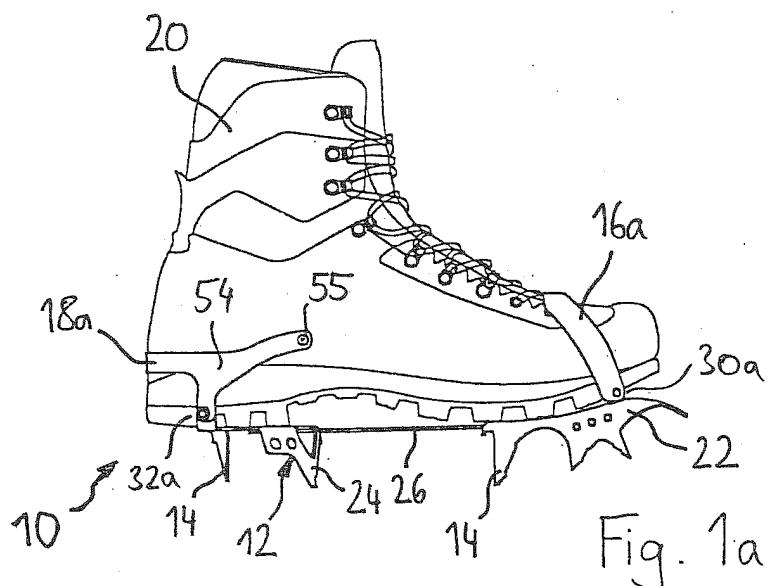
(72) Erfinder:
• **Baumgartner, Peter
81243 Aschheim (DE)**
• **LEHNER, Edwin
82205 Gilching (DE)**

(74) Vertreter: **Feller, Frank et al
Weickmann & Weickmann
Postfach 860 820
81635 München (DE)**

(54) Steigeisen, Steigeisensystem und Verfahren zur Herstellung eines Steigeisens

(57) Die vorliegende Erfindung stellt ein Steigeisen 10 bereit, umfassend einen Grundkörper 12, an welchem mindestens eine Spalte 14 zur Abstützung an einem Untergrund angeordnet ist, mindestens ein Befestigungsmittel 16a, 18a zur Befestigung des Grundkörpers 12 an einem Schuh 20, und lösbarer Kopplungsmittel 30a, 32a zur Kopplung und Entkopplung des Befestigungsmittels 16a, 18a am oder vom Grundkörper 12, wobei die lös-

baren Kopplungsmittel 30a, 32a, in Bezug auf ein Schuhkoordinatensystem, linke lösbare Kopplungsmittel zur Kopplung des mindestens einen Befestigungsmittels 16a, 18a in einem linken seitlichen Kopplungsabschnitt des Steigeisens 10 sowie rechte lösbare Kopplungsmittel zur Kopplung des mindestens einen Befestigungsmittels 16a, 18a in einem rechten seitlichen Kopplungsabschnitt des Steigeisens 10 aufweisen.





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 12 17 3013

| EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE | | | |
|---|--|---|------------------------------------|
| Kategorie | Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile | Betreift Anspruch | KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC) |
| X | DE 34 18 832 A1 (SALEWA GMBH SPORTGERAETEFAB [DE]) 21. November 1985 (1985-11-21) * Seiten 1-6; Ansprüche 1-10; Abbildungen 1-3 * ----- X DE 22 64 044 A1 (SALEWA LEDERWARENFABRIK GMBH) 4. Juli 1974 (1974-07-04) * Seiten 1-5; Ansprüche 1-7; Abbildungen 1-3 * | 1-13 | INV. A43C15/06 |
| | | | RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC) |
| | | | A43C A43B |
| Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt | | | |
| 2 | Recherchenort Den Haag | Abschlußdatum der Recherche 18. Oktober 2012 | Prüfer Oelschläger, Holger |
| KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur | | | |
| T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument | | | |



Nummer der Anmeldung

EP 12 17 3013

GEBÜHRENPLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-13

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 12 17 3013

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-13

Ansprüche 1-13 beziehen sich auf eine Steigeisen (Anspruch 1), ein Steigeisensystem (Anspruch 10) und ein Verfahren zur Herstellung eines Steigeisens (Anspruch 12).

Die diesen Ansprüchen zugrundeliegende Aufgabe lautet:
ein Steigeisen bzw. ein Steigeisensystem bereitzustellen,
derart, dass der Einsatz mit unterschiedlichen Schuhtypen
erleichtert wird und gleichzeitig eine einfache und
zuverlässige Befestigung zwischen Schuh und Steigeisen
sichergestellt ist.

2. Anspruch: 14

Anspruch 14 (nicht limitierend begrenzt durch die Merkmale der Ansprüche 1-9, s. Richtlinien Teil F - Kapitel IV, 4.9 "Fakultative Merkmale") bezieht sich auf ein Steigeisen, dessen zu lösende Aufgabe darin liegt:
eine Abrollbewegung des Fußes auf dem Untergrund zu ermöglichen, wodurch der Kraftaufwand für die Fortbewegung auf dem Steigeisen reduziert werden kann.

3. Anspruch: 15

Anspruch 15 (nicht limitierend begrenzt durch die Merkmale der Ansprüche 1-9, s. Richtlinien Teil F - Kapitel IV, 4.9 "Fakultative Merkmale") bezieht sich auf ein Steigeisen, dessen zu lösende Aufgabe darin liegt: die Formgebung der Schuhauflagefläche an eine Sohlenfläche eines Ballenabschnitts eines Bergschuhs so anzupassen, dass ein sicherer Halt zwischen dem vorderen Abschnitt des Bergschuhs und dem vorderen Abschnitt des Grundkörpers sichergestellt werden kann.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 12 17 3013

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendifikamente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

18-10-2012

| Im Recherchenbericht angeführtes Patendifikament | Datum der Veröffentlichung | Mitglied(er) der Patentfamilie | Datum der Veröffentlichung |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| DE 3418832 | A1 21-11-1985 | KEINE | |
| DE 2264044 | A1 04-07-1974 | DE 2264044 A1 04-07-1974 JP 49101137 A 25-09-1974 JP 56030001 B 11-07-1981 | |
| | | | |

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82